

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Soziales und Senioren	27.10.2016

### **Angemessenheit der Unterkunft im SGB II und neuere Rechtsprechung**

Beantwortung der mündlichen Anfrage der Fraktion DIE LINKE aus der Sitzung 01.09.2016

Wortlaut der Anfrage:

1. Wird seitens des Jobcenter Köln eine Überarbeitung der Richtlinien zu den Kosten der Unterkunft auf der Grundlage der geänderten Gesetzeslage geplant und wenn ja, wann ist mit deren Fertigstellung zu rechnen?
2. Wie viele Anträge auf Umzug bzw. Anträge auf Übernahme der Mietkosten wurden auf Grundlage bisherigen Richtlinien seit Jahresbeginn abschlägig beschieden?
3. Wie hoch ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit „nicht anerkannten Kosten der Unterkunft“, wie viele dieser Bedarfsgemeinschaften überschreiten die anerkannten Kosten um weniger als 150,- Euro monatlich?
4. Wie hoch ist der monatliche Betrag der nicht anerkannten Kosten der Unterkunft?

Hierzu nimmt die Verwaltung nachfolgend Stellung:

#### **Antwort zu Frage 1:**

Die Stadt Köln ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständiger Träger für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, weshalb ihr die Richtlinienhoheit für diesen Bereich obliegt; das Jobcenter ist für die operative Umsetzung der städtischen Richtlinien zuständig.

Die Höhe der als angemessen festgesetzten Unterkunfts-kosten wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage überprüft und wird kurzfristig an die Höchstbeträge gemäß § 12 Wohngeldgesetz angepasst. Die Verwaltung ist derzeit mit der Vorbereitung der hierzu notwendigen Maßnahmen befasst, wozu auch die Anpassung der Fachrichtlinien zählt.

#### **Antwort zu Frage 2:**

Diese Frage kann in der gewünschten Form durch das Jobcenter Köln nicht beantwortet werden, da dazu keine Statistik geführt wird.

Im Statistikzentrum West der Bundesagentur für Arbeit werden zwar Daten zu Bedarfsgemeinschaften, deren laufende Kosten der Unterkunft nicht in tatsächlicher Höhe anerkannt wurden, erfasst. Diese sind jedoch komplett undifferenziert, da sich darunter z.B. auch Bedarfsgemeinschaften befinden,

die Einkommen erzielen und lediglich aufstockend Anteile der Kosten der Unterkunft ausgezahlt bekommen. Auch Bedarfsgemeinschaften mit übersteigendem, also anzurechnendem Vermögen, fallen darunter. Danach erhalten rund 14,8% aller Bedarfsgemeinschaften mit Kosten der Unterkunft diese nicht in der tatsächlichen Höhe (Durchschnitt 2015), ein Rückschluss auf Mietkürzungen durch den SGB II Träger wegen Überschreitung der Mietobergrenzen kann dennoch anhand dieser Statistik nicht vorgenommen werden.

Hierzu ergänzt das Amt für Soziales und Senioren, dass das Jobcenter aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Köln den Fachdienst „Senkung der KdU – SKdU“ für die Prüfung der Senkung unangemessener Mietkosten nutzt. Sofern die tatsächliche Miete einer Bedarfsgemeinschaft den angemessenen Mietrichtwert um mindestens 100 € übersteigt und das Jobcenter Köln eine Anerkennung der tatsächlichen Miete aus z. B. sozialen Gründen nicht aussprechen kann, wird die Beratung im Fachdienst SKdU aufgenommen. Seitens des Fachdienstes SKdU wird nach sorgfältiger Sachverhaltserhebung gegenüber dem Jobcenter eine Empfehlung zu den Mietkosten ausgesprochen.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 1.011 Fälle abschließend beraten.

In 297 Fällen lagen soziale und / oder gesundheitliche Gründe vor, die eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten rechtfertigten, so dass dem Jobcenter Köln empfohlen wurde, die tatsächliche Miete anzuerkennen.

In 566 Fällen konnte mit Unterstützung des Fachdienstes SKdU eine dauerhafte Reduzierung der Mietkosten erreicht werden, z. B. Umzug, Arbeitsaufnahme und Untervermietung.

In 148 Fällen wurde die Empfehlung zur Absenkung der KdU auf den aktuell gültigen Mietrichtwert ausgesprochen, da die Leistungsberechtigten ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, indem sie Beratungsangebote nicht angenommen haben und / oder keine Eigenbemühungen zur Reduzierung der Unterkunftskosten nachgewiesen haben. Die Umsetzung der Absenkung erfolgt frühestens 6 Monate, nachdem der Bürger/ die Bürgerin über die zu hohen KdU durch das Jobcenter in Kenntnis gesetzt wurde, in jedem Fall jedoch erst ab Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums.

### **Antwort zu Frage 3 und 4:**

Die Fragen 3 und 4 stehen in einem inhaltlich engen Kontext und werden daher zusammen durch das Jobcenter wie folgt beantwortet.

Im Jahr 2015 haben insgesamt, also inklusive der aufstockenden Bedarfsgemeinschaften (siehe Beantwortung der Frage 2), rund 14,8% aller Bedarfsgemeinschaften die Kosten der Unterkunft nicht in voller Höhe erhalten. Bei 86,6% dieser Bedarfsgemeinschaften lag die Differenz zwischen den tatsächlichen und den anerkannten Kosten der Unterkunft bei unter 150 €.

Unter Einbeziehung der Einkommensanrechnung lag der monatliche Differenzbetrag zwischen tatsächlichen und anerkannten Kosten der Unterkunft im Jahr 2015 bei rund 676.000 €. Die hier benannte Gesamtsumme lässt jedoch keinen Rückschluss auf Mietkürzungen durch den SGBII Leistungsträger wegen Überschreitung der Mietgrenzen zu.

Das Jobcenter Köln hat besondere Verantwortung gegenüber seinen Kundinnen und Kunden, deswegen wird das Thema „Kosten der Unterkunft“ auch sehr sensibel behandelt und jeder Fall individuell geprüft und betrachtet. Vor jedem beantragten Umzug oder der Anerkennung von Mietkosten, die nicht dem Mietrichtwert entsprechen, werden die sozialen und wirtschaftlichen Gründe geprüft. Die Vielfältigkeit der Gründe für die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung einer erhöhten Miete oder eines Umzuges werden im Folgenden aufgeführt.

Grundsätzlich muss unterschieden werden, ob es sich um einen Bestandsfall mit erhöhten Mietkosten handelt, oder ein Umzug ansteht.

### **Beispiel: Bestandsfälle**

Im ersten Fall kommt es natürlich nicht zu einem plötzlichen Wegfall der tatsächlichen Mietkosten. Mit dem Leistungsberechtigten wird das Gespräch aufgenommen, um die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingehend zu prüfen.

Soziale Gründe für die Anerkennung einer erhöhten Miete könnten zum Beispiel sein:

- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Pflegebedürftigkeit
- Nur kurzzeitige/absehbare Hilfebedürftigkeit
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in Ihrem Wohnumfeld angewiesen sind, (z.B. suchtkranke Menschen, ein gutes Netzwerk bei Alleinerziehenden durch Nachbarschaftshilfe)
- Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Eingliederung in Arbeit vom Erhalt des Wohnraumes abhängig ist
- Familie mit Kindern, denen ein mit einem Umzug verbundener Schulwechsel nicht zumutbar ist.

Bei den aufgeführten Gründen handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Die Gründe für die Anerkennung einer erhöhten Miete sind so individuell wie vielfältig.

Nach einer ausführlichen Prüfung wird entschieden, ob die Senkung der Mietkosten zumutbar ist und sich wirtschaftlich rechnet. In die Einzelfallentscheidung wird in jedem Fall die Teamleitung mit einbezogen sowie die Inanspruchnahme des Fachdienstes SKdU geprüft.

Frühestens nach Abschluss der Beratung im Fachdienst SKdU und im Regelfall frühestens 6 Monate nach Einleitung des Senkungsverfahrens kann es zu einer Senkung der Mietkosten kommen.

### **Beispiel: Beantragung Umzug**

Wird die Zustimmung zu einem Umzug beantragt, wird die Kundin/der Kunde ausführlich über die Mietrichtwerte und die Angemessenheit der Mietkosten in Köln beraten und belehrt. Das Jobcenter nimmt seine Informationspflicht gegenüber Kundinnen und Kunden sehr ernst und in umfangreichem Maße wahr. Damit alle Kundinnen und Kunden rechtzeitig informiert werden, erhält jede Antragstellerin/ jeder Antragsteller das städtische „Merkblatt zum Wohnungswechsel“. In diesem Merkblatt werden die Anerkennung und Nichtanerkennung der Mietkosten mit den daraus folgenden Konsequenzen bei Anmietung des zu teuren Wohnraumes ausführlich dargestellt.

Neben der Miethöhe ist auch von Bedeutung, ob ein Umzug aus leistungsrechtlicher Sicht notwendig ist. Als erforderlich ist ein Umzug insbesondere anzusehen (keine abschließende Aufzählung):

- wenn dieser durch den kommunalen Träger veranlasst wurde;
- wenn eine konkret benannte Arbeitsstelle an einem anderen Ort (nicht jedoch die vage Aussicht auf Verbesserung der Arbeitsmarktposition) aufgenommen wird;
- bei unzureichender Deckung des Unterkunftsbedarfs (z. B. Familienzuwachs);
- bei ungünstiger Wohnflächenaufteilung und bevorstehender Geburt eines Kindes, in der Regel ab der 12. Schwangerschaftswoche;
- aus gesundheitlichen Gründen (z. B. Eintritt einer Behinderung, Belastung durch Ofenheizung);
- bei Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils;
- wenn der Antragsteller nach der Eheschließung einen gemeinsamen Hausstand mit seinem Ehepartner gründen will, wie es dem Regelfall und der gesetzlichen Vorgabe des § 1353 BGB entspricht.

Nur dann, wenn die Anmietung einer Wohnung mit unangemessen hohen Kosten während des laufenden Leistungsbezugs ohne Zustimmung und trotz ordnungsgemäß erfolgter Belehrung durch das Jobcenter vorgenommen wird, übernimmt das Jobcenter lediglich die angemessenen Mietkosten. (Verschärfende Ausnahmen hierzu können sich ergeben aus § 22 Abs. 1 S. 2 sowie Abs. 5 SGB II).

Das Jobcenter Köln prüft in jedem Einzelfall die individuellen Lebensumstände der Leistungsberechtigten umfassend und ausführlich, die für die Entscheidung einer Zustimmung oder Ablehnung eines Umzuges bzw. die Übernahme der Aufwendungen für die (neue) Unterkunft zu berücksichtigen sind.

gez. Dr. Rau